

98. *Johann Georg Meusel und Gottlieb Ernst August Mehmel
an A. W. Schlegel*

Erlangen, am 15 Nov. 1800

Durchdrungen von dem Wunsche, der hiesigen Litteratur-Zeitung, welcher wir vorzustehen die Ehre haben, fortgesetzt thätige Freunde und Theilnehmer zu gewinnen, die in dem Interesse der Wissenschaft eine Angelegenheit ihres Geistes und Herzens finden, können wir uns das Vergnügen nicht versagen, Ew. Wohlgebohren unsere Hochachtung durch die Einladung zu erkennen zu geben, wenn Neigung und andere Verhältnisse Sie nicht hindern, in den sorgfältig gewählten Kreis unserer Herren Mitarbeiter zu treten. Der Geist rücksichtsloser, reiner Wahrheitsliebe ist unsere Loosung, und dem Verdienste auch unter den Stürmen der Meynungen zu huldigen, unser unwandelbarer Endschluß! — Mit diesen Gesinnungen haben wir es uns zum Zwecke gemacht, das ganze Gebiet der Vaterländischen Litteratur mit gleichmäßiger Theilnahme zu umfassen, und ihren wesentlichen Charakter durch gedrängte und eingreifende Urtheile darzustellen. Unser Bestreben dabey ist vorzüglich darauf gerichtet, einen doppelten Mangel in der Litteratur des Tages abzuheben, dadurch daß wir es uns zur Pflicht machen, auf der einen Seite kein nur einiger Massen wichtiges Werk in dem Jahre seiner Erscheinung unangezeigt zu lassen, und auf der andern, den fortschreitenden, selbstständigen Geist der Wissenschaft in allen Fächern zu befördern. Hieraus ergeben sich einige Bemerkungen, die wir unsern Herren Mitarbeitern, als Grundsätze der Möglichkeit, den Endzweck des Instituts zu erreichen, vertrauensvoll empfehlen:

1. Die zur Anzeige übernommenen Bücher so bald als möglich zu beurtheilen;

2. Die Beurtheilungen so kurz zu fassen, als die Wichtigkeit des Werkes und der höhere Zweck wissenschaftlicher Gründlichkeit es verstaten;

3. Bey der Beurtheilung selbst die wesentliche Eigenthümlichkeit des Buches heraus zu heben, und seine Vorzüge und Mängel nach einem festen Begriff, dessen was der Verfasser leisten wollte, sollte und konnte, darzulegen;

4. Die Würde des gelehrten Richteramts durch unerschütterliche Gerechtigkeit gegen die Schrift; und durch mögliche Schonung der Person des Schriftstellers geltend zu machen.